



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0115-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

XXIV. GP.-NR
11104/AB
29. Mai 2012
zu 11299/J

Zur Zahl 11299/J-NR/2012

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „StPO-Novelle: Strafprozess und Privatbeteiligung – Entwicklung 2011“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 9, 15, 18 bis 21 und 33:

Soweit Daten aus der Verfahrensautomation Justiz ausgewertet werden konnten, liegen sie der Anfragebeantwortung bei. Danach haben sich im Jahr 2011 21.806 Personen einem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen. In 6.940 Fällen kam es zu einem (Teil-)Zuspruch. Eine Aufschlüsselung auf Landes- und Bezirksgerichtsebene ist dem Anhang zu entnehmen.

Darüber hinausgehende Daten liegen nicht vor und könnten nur im Wege händischer Recherchen durch Akteneinsicht gewonnen werden; davon habe ich wegen des damit verbundenen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwandes absehen müssen.

Aus 14 in den Jahren 2011 und 2012 fertig gestellten Berichten über Regelrevisionen von Gerichten, bei denen die Anwendung des § 69 Abs. 2 StPO (Fragepunkt 8) schwerpunktmäßig zu prüfen war, ergibt sich aber, dass diese Möglichkeit zum Vergleichschluss in der Hauptverhandlung bei drei Gerichten genutzt wurde, während bei fünf Gerichten kaum oder keine Erfahrungen mit Vergleichen nach dieser Bestimmung gemacht wurden. Bei einem weiteren Gericht wurde die Möglichkeit eines solchen Vergleichs „eher nicht genutzt“. In zwei weiteren Berichten wurde festgehalten, dass derartige Vergleichsschlüsse „in der Praxis nicht ins Gewicht“ fielen bzw. „kein praktisches Problem“ darstellten. Bei drei Gerichten ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Zu 10 und 11:

Gemäß der Definition des § 65 Z 2 StPO sind Privatbeteiligte Opfer, die erklären, sich am

Verfahren zu beteiligen, um Ersatz für den erlittenen Schaden oder die erlittene Beeinträchtigung zu begehren. Diese Personen müssen einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten haben, der unmittelbar oder mittelbar durch die Straftat entstanden ist; die Verletzung bloß ideeller Interessen genügt nicht bzw. nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Opfer in diesem Sinne haben das Recht, sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte anzuschließen (*Fabrizy*, StPO¹¹ § 65 Rz 5).

Gemäß § 67 Abs. 2 StPO werden Opfer durch Erklärung zu Privatbeteiligten. Diese Erklärung kann bei der Kriminalpolizei oder bei der Staatsanwaltschaft bzw. nach Einbringung der Anklage auch bei Gericht abgegeben und jederzeit zurückgezogen werden. Sie muss jedoch längstens bis zum Schluss des Beweisverfahrens erfolgen, wobei bis dahin auch die Höhe des Schadenersatzes oder der Entschädigung zu beziffern ist.

Eine derartige Erklärung ist gemäß § 67 Abs. 4 StPO zurückzuweisen, wenn diese

1. offensichtlich unberechtigt ist,
2. verspätet abgegeben wurde oder
3. die Höhe des Schadenersatzes oder der Entschädigung nicht rechtzeitig beziffert wurde.

Unberechtigt sind Anchlusserklärungen insbesondere dann, wenn für einen privatrechtlichen Anspruch bereits ein rechtskräftiger zivilrechtlicher Exekutionstitel existiert. In den oben genannten Fällen obliegt die Zurückweisung gemäß § 67 Abs. 5 StPO der Staatsanwaltschaft bzw. nach Einbringung der Anklage dem Gericht.

Vor dem Hintergrund, dass die Zurückweisung einer derartigen Erklärung durchaus unterschiedliche Gründe haben kann, wäre eine den jeweiligen Einzelfall betreffende Auswertung notwendig, um die Frage nach der am meisten vorkommenden Zurückweisungs begründung zu beantworten. Dies ist aufgrund der derzeit ohnehin sehr knappen Ressourcen jedoch nicht möglich.

Verfahrensökonomische Gründe oder die Vermeidung von Prozesskosten spielen angesichts der klaren Determinierung des § 67 Abs. 5 StPO bei der Entscheidung über die Zurückweisung der Anchlusserklärungen keine Rolle. Für die Verweisung des Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg im Urteil spielen verfahrensökonomische Gründe nur insofern eine Rolle, als der Privatbeteiligte trotz Verurteilung des/der Angeklagten auf den Zivilrechtsweg verwiesen werden kann, wenn die Ergebnisse des Strafverfahrens keine ausreichende Grundlage für eine auch nur teilweise Beurteilung des geltend gemachten privatrechtlichen Anspruchs bieten, es sei denn, diese Entscheidungsgrundlage kann durch eine, die Entscheidung in der Schuld- und Straffrage nicht erheblich verzögernde,

Beweisaufnahme ermittelt werden.

Zu 12, 16 und 17.;

Die Opferrechte erfuhren in den letzten Jahren zunächst durch die Änderungen des StPRG (BGBl. I 19/2004) sowie später durch das strafrechtliche Kompetenzpaket – sKp (BGBl. I 108/2010) einen ständigen Ausbau, wobei durch letzteres eine Verbesserung auch dadurch erreicht wurde, dass Opfer nunmehr nach § 194 Abs. 2 StPO eine schriftliche Begründung der Verfahrenseinstellung verlangen können. Dies ist auch vor dem Hintergrund der notwendigen Abwägung im Falle einer Antragstellung auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens sinnvoll und hat zudem zu einer Verbesserung der Transparenz der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft geführt.

Eine erwähnenswerte Neuerung wird nach Inkrafttreten des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 – 2. StabG 2012 gelten, und zwar die neue Regelung des § 70 Abs. 1a StPO, wonach Opfer erklären können, auf weitere Ladungen und Verständigungen im Verfahren zu verzichten. Die StPO sieht zahlreiche Verständigungen und Ladungen für Opfer vor, um ihnen Gelegenheit zu geben, ihre Rechte zu wahren. Vor dem Hintergrund der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil von Opfern nicht nur auf die aktive Verfahrensbeteiligung verzichten will, sondern ganz generell überhaupt nicht mehr mit dem Strafverfahren konfrontiert werden möchte (Vermeidung einer sekundären Viktimisierung). Durch die neue Bestimmung wird sohin nicht nur den genannten Interessen der Opfer Rechnung getragen, sondern auch ein effizienterer Einsatz von Personalressourcen ermöglicht.

Insgesamt werden daher die Opferinteressen sehr gut gewahrt, sodass derzeit keine Notwendigkeit für eine Erweiterung bzw. Neuformulierung der Bestimmungen über Opfer und Privatbeteiligte erkannt werden kann.

Zu 13 und 14:

Ganz allgemein ist festzustellen, dass gerichtliche Strafverfahren – nicht nur im Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren – immer komplexer und umfangreicher werden, was sich nachvollziehbarer Weise auch auf die – ohne erheblich verzögernde Beweisaufnahme (§ 366 Abs. 2 StPO) – feststellbaren privatrechtlichen Ansprüche niederschlägt. Die Wahrnehmung, dass sich die Gerichte bzw. die Richter ihrer Verpflichtung, über privatrechtliche Ansprüche zu entscheiden, entziehen würden, kann ich jedoch nicht teilen.

Die Argumentation der Rechtsanwälte ist mir ebenfalls nicht bekannt, sodass auch keine Mutmaßungen über Zusammenhänge mit einer statistisch nicht belegten Zunahme diversionseller Maßnahmen angestellt werden sollten. Hingegen ist zu betonen, dass im Rahmen diversionseller Maßnahmen die Interessen der Opfer gemäß § 206 Abs. 1 StPO zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern sind. Dabei ist nach Abs. 2 leg. cit. das

Opfer jedenfalls zu verständigen, wenn sich der Beschuldigte bereit erklärt, aus der Tat entstandenen Schaden gut zu machen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen. Insofern hat das Opfer bzw. der Privatbeteiligte im Falle einer diversionellen Erledigung Rechte, die er geltend machen kann.

Zu 22 und 23:

Dem Strafverfahren gegen Dr. W. A. haben sich 12.756 Personen als Privatbeteiligte angeschlossen. Davon wurden 12.508 Privatbeteiligten mit Urteil vom 31. Jänner 2011 gemäß § 369 Abs. 1 StPO jeweils Teilschadenersatzbeträge von 500 Euro zugesprochen. Mit ihren darüber hinausgehenden Ansprüchen wurden die Genannten – ebenso wie die übrigen 248 Privatbeteiligten - gemäß § 366 Abs. 2 StPO auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Zu 24 und 25:

Aktuell wird von einer der zuständigen Einzelrichterinnen in Haft- und Rechtsschutzsachen zugeteilten Rechtspraktikantin eine „Gesamtübersicht“ aller Privatbeteiligten erstellt. Aufgrund des Umfangs des Ermittlungsaktes wird diese Auflistung jedoch noch einige Wochen in Anspruch nehmen.

Da sich das Verfahren gegen J. M. und weitere Beschuldigte noch im Ermittlungsstadium befindet, wurde noch nicht über privatrechtliche Ansprüche entschieden.

Zu 26 und 27:

Zufolge Information des für den Faktenkomplex „Immofinanz/Constantia“ zuständigen Staatsanwaltes beträgt die Anzahl der Privatbeteiligten jedenfalls „mehrere Hundert“. Eine vollständige Auflistung aller Personen würde – bei ausschließlicher Beschäftigung mit diesem Thema – mindestens zwei Arbeitswochen in Anspruch nehmen. Ich ersuche daher um Verständnis, dass eine exakte Bezifferung der Privatbeteiligtenanschlüsse nicht möglich ist.

Da sich der Faktenkomplex im Ermittlungsstadium befindet, wurde noch keine Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche getroffen.

Zu 28 und 29:

Dem „AWD-Verfahren“ schlossen sich bisher 2.382 Geschädigte als Privatbeteiligte an. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen, zu einer Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche kam es daher bislang nicht.

Zu 30 und 31:

Zum Faktenkomplex „Friedrich Müller Versand“ sind bei der Staatsanwaltschaft Wien zwei Verfahren anhängig.

In einem Verfahren wurde bereits Anklage erhoben, das Verfahren jedoch seinerzeit an den Untersuchungsrichter rückgeleitet, weshalb noch keine Entscheidung über privatrechtliche

Ansprüche vorliegt. Auf Grund der großen Anzahl der Opfer konnten diese nicht im VJ-Register erfasst werden. In der Anklageschrift sind insgesamt 283 Opfer vermerkt, welche teilweise geschädigt wurden (teilweise blieb es laut Anklageschrift beim Versuch). In der bereits stattgefundenen Hauptverhandlung trat lediglich der Verein für Konsumenteninformation als Privatbeteiligter auf. Da sich der Akt zu diesem Verfahren aktuell bei der Kriminalpolizei befindet, können derzeit keine exakteren Auskünfte erfolgen.

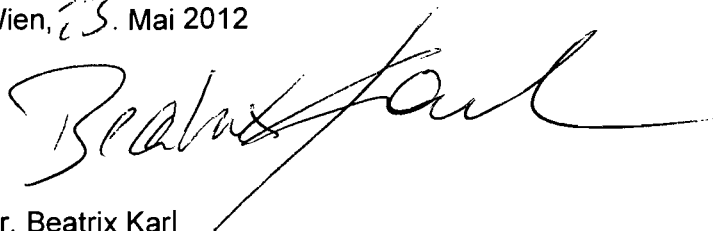
Im zweiten Ermittlungsverfahren sind derzeit rund 600 Personen als Opfer erfasst, wobei es auch hier bei zahlreichen Tathandlungen beim Versuch geblieben sein dürfte. Die Opfer werden derzeit im Rechtshilfeweg vernommen, wobei sich lediglich ein Teil derselben bereits bei Anzeigeerstattung dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hatte. Da der Ermittlungsakt rund vierzig Kisten umfasst, ersuche ich um Verständnis, dass eine konkrete Auflistung der Privatbeteiligtenanschlüsse die Kapazitäten der Staatsanwaltschaft Wien bei weitem übersteigen würde.

Da sich das Verfahren im Ermittlungsstadium befindet, gibt es ebenfalls (noch) keine Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche.

Zu 32:

Im Zusammenhang mit den fehlerhaften Brustimplantaten (Fa. PIP) ist nach den mir vorliegenden Informationen in Österreich kein Strafverfahren anhängig, weshalb mir zur Anzahl der Privatbeteiligtenanschlüsse (in dem in Frankreich geführten Verfahren) keine Auskunft möglich ist.

Wien, 23. Mai 2012



Dr. Beatrix Karl

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Anzahl Privatbeteiligte und Fälle mit (Teil-)Zuspruch
Parlamentarische Anfrage 11299/J-NR/2012

	Personen	davon mit Zuspruch	
001	Bezirksgericht Innere Stadt Wien	363	32
011	Bezirksgericht Favoriten	204	26
012	Bezirksgericht Hietzing	24	1
013	Bezirksgericht Fünfhaus	202	13
014	Bezirksgericht Hernals	133	5
015	Bezirksgericht Döbling	75	6
016	Bezirksgericht Floridsdorf	98	10
017	Bezirksgericht Klosterneuburg	15	0
018	Bezirksgericht Liesing	65	15
019	Bezirksgericht Purkersdorf	17	0
027	Bezirksgericht Donaustadt	88	4
028	Bezirksgericht Josefstadt	124	9
030	Bezirksgericht Amstetten	46	10
031	Bezirksgericht Haag	24	2
033	Bezirksgericht Waidhofen an der Ybbs	25	7
040	Bezirksgericht Baden	56	3
041	Bezirksgericht Ebreichsdorf	17	7
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	2029	631
050	Bezirksgericht Bruck an der Leitha	51	17
052	Bezirksgericht Schwechat	55	9
060	Bezirksgericht Gänserndorf	44	3
061	Bezirksgericht Zistersdorf	7	2
070	Bezirksgericht Gmünd in Niederösterreich	16	3
081	Bezirksgericht Meidling	66	11
082	Bezirksgericht Leopoldstadt	166	17
090	Bezirksgericht Hollabrunn	19	2
100	Bezirksgericht Horn	11	1
110	Bezirksgericht Korneuburg	32	5
111	Bezirksgericht Stockerau	14	3
119	Landesgericht Korneuburg	264	118
121	Bezirksgericht Krems an der Donau	79	4
129	Landesgericht Krems an der Donau	168	59
130	Bezirksgericht Laa an der Thaya	33	5
141	Bezirksgericht Melk	13	0
144	Bezirksgericht Ybbs	17	2
150	Bezirksgericht Mistelbach	25	4
161	Bezirksgericht Mödling	76	23
192	Bezirksgericht St. Pölten	123	18
193	Bezirksgericht Lilienfeld	15	1
197	Bezirksgericht Neulengbach	14	1
199	Landesgericht St. Pölten	505	251
201	Bezirksgericht Tulln	21	2
211	Bezirksgericht Waidhofen an der Thaya	7	1
220	Bezirksgericht Scheibbs	20	3
231	Bezirksgericht Gloggnitz	13	0
233	Bezirksgericht Neunkirchen	22	0
234	Bezirksgericht Wiener Neustadt	64	9
239	Landesgericht Wiener Neustadt	1432	226
243	Bezirksgericht Zwettl	33	6
300	Bezirksgericht Eisenstadt	18	5
301	Bezirksgericht Mattersburg	12	2
309	Landesgericht Eisenstadt	150	72
310	Bezirksgericht Güssing	3	0
311	Bezirksgericht Jennersdorf	4	1
320	Bezirksgericht Neusiedl am See	22	2
330	Bezirksgericht Oberpullendorf	1	0
340	Bezirksgericht Oberwart	7	3
400	Bezirksgericht Braunau am Inn	86	21
401	Bezirksgericht Mattighofen	82	19
410	Bezirksgericht Freistadt	13	1

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Anzahl Privatbeteiligte und Fälle mit (Teil-)Zuspruch
Parlamentarische Anfrage 11299/J-NR/2012**

	Personen	davon mit Zuspruch	
411	Bezirksgericht Pregarten	21	8
420	Bezirksgericht Bad Ischl	36	1
421	Bezirksgericht Gmunden	63	16
431	Bezirksgericht Mauthausen	18	6
432	Bezirksgericht Perg	108	26
440	Bezirksgericht Grieskirchen	37	9
442	Bezirksgericht Peuerbach	17	4
450	Bezirksgericht Eferding	13	3
451	Bezirksgericht Enns	28	2
452	Bezirksgericht Linz	219	49
453	Bezirksgericht Traun	53	11
454	Bezirksgericht Leonfelden	11	7
456	Bezirksgericht Urfahr-Umgebung	18	4
458	Landesgericht Linz	1015	672
461	Bezirksgericht Ried im Innkreis	124	9
469	Landesgericht Ried im Innkreis	276	138
473	Bezirksgericht Rohrbach	36	6
482	Bezirksgericht Schärding	47	16
491	Bezirksgericht Kirchdorf an der Krems	30	10
492	Bezirksgericht Steyr	108	27
493	Bezirksgericht Weyer	3	3
494	Bezirksgericht Windischgarsten	11	0
499	Landesgericht Steyr	455	179
500	Bezirksgericht Frankenmarkt	10	3
501	Bezirksgericht Mondsee	18	3
503	Bezirksgericht Vöcklabruck	63	12
511	Bezirksgericht Lambach	7	1
512	Bezirksgericht Wels	139	21
519	Landesgericht Wels	468	213
551	Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau	96	5
562	Bezirksgericht Hallein	63	12
563	Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg	85	10
564	Bezirksgericht Oberndorf	31	6
565	Bezirksgericht Salzburg	535	58
566	Bezirksgericht Thalgau	28	2
569	Landesgericht Salzburg	1102	442
571	Bezirksgericht Saalfelden	53	0
573	Bezirksgericht Zell am See	69	14
580	Bezirksgericht Tamsweg	38	5
600	Bezirksgericht Bruck an der Mur	62	30
603	Bezirksgericht Leoben	62	22
605	Bezirksgericht Mürzzuschlag	35	9
609	Landesgericht Leoben	357	177
610	Bezirksgericht Deutschlandsberg	29	3
612	Bezirksgericht Stainz	13	0
620	Bezirksgericht Feldbach	55	14
622	Bezirksgericht Fürstenfeld	24	2
630	Bezirksgericht Frohnleiten	38	0
631	Bezirksgericht Graz-Ost	433	16
633	Bezirksgericht Voitsberg	87	19
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	1748	731
640	Bezirksgericht Hartberg	60	27
641	Bezirksgericht Graz-West	390	89
650	Bezirksgericht Judenburg	71	15
651	Bezirksgericht Knittelfeld	70	13
652	Bezirksgericht Murau	50	13
660	Bezirksgericht Leibnitz	100	44
663	Bezirksgericht Bad Radkersburg	14	1
671	Bezirksgericht Liezen	23	6
673	Bezirksgericht Irdning	24	0

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Anzahl Privatbeteiligte und Fälle mit (Teil-)Zuspruch
Parlamentarische Anfrage 11299/J-NR/2012**

	Personen	davon mit Zuspruch	
676	Bezirksgericht Schladming	48	11
681	Bezirksgericht Gleisdorf	30	9
682	Bezirksgericht Weiz	28	7
720	Bezirksgericht Ferlach	6	2
721	Bezirksgericht Klagenfurt	179	53
723	Bezirksgericht Feldkirchen	23	5
729	Landesgericht Klagenfurt	1210	640
730	Bezirksgericht Spittal an der Drau	53	10
740	Bezirksgericht Sankt Veit an der Glan	10	6
750	Bezirksgericht Hermagor	22	3
752	Bezirksgericht Villach	83	24
760	Bezirksgericht Bleiburg	7	0
761	Bezirksgericht Völkermarkt	28	9
762	Bezirksgericht Eisenkappel	2	0
770	Bezirksgericht Wolfsberg	77	29
800	Bezirksgericht Imst	27	5
801	Bezirksgericht Silz	23	0
810	Bezirksgericht Hall (in Tirol)	68	14
811	Bezirksgericht Innsbruck	325	39
813	Bezirksgericht Telfs	74	14
818	Landesgericht Innsbruck	1047	407
821	Bezirksgericht Kitzbühel	94	7
830	Bezirksgericht Kufstein	90	19
831	Bezirksgericht Rattenberg	19	2
840	Bezirksgericht Landeck	48	12
850	Bezirksgericht Lienz	51	20
860	Bezirksgericht Reutte	11	1
870	Bezirksgericht Schwaz	17	2
871	Bezirksgericht Zell am Ziller	69	12
900	Bezirksgericht Bludenz	39	11
901	Bezirksgericht Montafon	15	2
910	Bezirksgericht Bezau	14	3
911	Bezirksgericht Bregenz	109	40
920	Bezirksgericht Dornbirn	141	49
921	Bezirksgericht Feldkirch	60	23
929	Landesgericht Feldkirch	934	493
Gesamtergebnis		21806	6940